

Die Europäische Union zwischen Überdehnung und Erweiterung: Zeit für eine flexiblere europäische Architektur

Christian Calliess*

Abstract

Mit seinem nur allzu verständlichen Wunsch auf Beitritt stellt der Präsident der Ukraine die Europäischen Union (EU) unter Zugzwang und damit vor große politische Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund liefert der Beitrag eine europarechtliche Ideenskizze, wie man die EU auf eine Erweiterung vorbereiten und zugleich ihre Überdehnung und Desintegration verhindern kann. Insoweit gilt es die Handlungsfähigkeit der EU nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern und zugleich über eine neue Architektur Europas nachzudenken, die mit einer um den Binnenmarkt gruppierten Kernunion (nur) auf den ersten Blick dem klassischen Narrativ und in Art. 1 EUV niedergelegten Ziel einer "immer engeren Union" zu widersprechen scheint.

The European Union between overstretching and enlargement: time for a more flexible European architecture

An enlargement of the European Union (EU) is back on the European agenda. But without a reform of the EU it may lead to an „overstretch“ and therefore to disintegration. Nonetheless, tackling the ongoing European ‘polycrisis’ by adequate reforms has been and still is complicated. A EU that has become more diverse with enlargement is being expected to deepen in areas that are highly sensitive domestically. With reference to the scenarios presented in the European Commission’s White Paper on the Future of Europe from 2017 the author argues for a more flexible architecture of the EU. Where no consensus can be reached among Member States greater flexibility and – in the long run – a new architecture of the EU should allow for pioneer groups to move ahead and to lead by positive example.

Keywords: Reform der Europäischen Union; Erweiterung der Europäischen Union; Weißbuch zur Zukunft Europas; Flexibilität; Kerneuropa; differenzierte Integration

* Univ.-Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht, Freie Universität Berlin (Germany). Email: europarecht@fu-berlin.de. Von 2015 bis 2019 war der Verfasser von seiner Professur beurlaubt, um als Rechtsberater und Leiter des Institutionellen Teams des European Political Strategy Centre (EPSC), dem Strategieteam des Präsidenten der Europäischen Kommission, zu arbeiten. In diesem Kontext war er u.a. mit dem Weißbuch zur Zukunft Europas und dessen Folgeprozess einschließlich der Taskforce „Subsidiarität und Szenario 4“ befasst. Der Beitrag nimmt Überlegungen auf, die der Verfasser in der NVwZ 2018/1, S. 1 und in der EuZW 2023/17, S. 781 veröffentlicht hat.

A. Bestandsaufnahme: Die EU zwischen Erweiterung, Polykrise und Überdehnung

Wenn wir heute den 90. Geburtstag von Georg Ress feiern, so feiern wir mit ihm einen in Wissenschaft und Praxis engagierten Europäer, der mit seinen inspirierenden und oftmals innovativen Beiträgen zum Europarecht in der Forschung zum Weiterdenken anregte und in der Lehre Studenten für das Fach begeisterte.¹ So auch mich.² Auch das Thema einer Reform der EU hat Georg Ress in den verschiedenen Phasen immer wieder beschäftigt.³ Und dieses Thema ist ein „Dauerbrenner“ geblieben, zumal vor dem Hintergrund der aktuellen Erweiterungsdebatte.

Mehr oder weniger parallel zum bisherigen Erweiterungsprozess der EU auf (nach dem Brexit) 27 Mitgliedstaaten wurde versucht, den Vertiefungsprozess durch Vertragsänderungen zu gestalten, um die EU überhaupt erweiterungsfähig zu machen: Maastricht 1992, Amsterdam 1998, Nizza 2000 und dann der aus dem gescheiterten „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ hervorgegangene Vertrag von Lissabon, der 2009 in Kraft trat.⁴ Mit den West-Balkanstaaten und der Ukraine stehen nunmehr weitere Beitrittskandidaten vor der Tür. Deren Aufnahme wird in der Politik aus geopolitischen Gründen befürwortet. Rechtlich kann nach Art. 49 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) jeder europäische Staat, der die Werte des Art. 2 EUV (vor allem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit) achtet,⁵ einen Antrag auf Beitritt stellen. Darauf folgt zwar kein Recht auf Beitritt,⁶ aber ein Anspruch auf eine transparente politische Entscheidung im Lichte dieser Kriterien. Politisch führte die Beitrittsperspektive regelmäßig zu einer Beschleunigung der innenpolitischen Reformprozesse, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, das Beitrittsziel als wirkungsvolles Transformationsinstrument der EU zu bezeichnen.⁷

Allerdings ist die EU bis heute nicht erweiterungsfähig. Ohne grundlegende Reformen droht eine Überdehnung der EU, die das Ende der europäischen Integration bedeuten könnte.⁸ Denn die EU befindet sich nun schon seit der Staatsschuldenkrise im Euroraum⁹ in einem Krisenmodus, der mit der Migrations- und Sicherheitskri-

1 Beispielhaft: Ress, EuGRZ 1986, S. 549 zum föderalen Verständnis der EU; Ress, JuS 1992, S. 985 zu den Perspektiven der EU nach dem Vertrag von Maastricht; Ress, VVDStRL 1990/48, S. 56 zum Staatsverständnis.

2 Sein Vertrauen nach 4 Semestern Studium in Saarbrücken und am Europa-Institut von 1984-1986, das sich bei meinem Abschied im Zuge meines Wechsels nach Göttingen in dem Satz ausdrückte: „Und wenn Sie promovieren wollen, dann kommen Sie zu mir.“ Und im Zuge meiner von ihm betreuten Doktorarbeit direkt nach der Disputation, die Anregung und Ermöglichung einer wissenschaftlichen Perspektive durch das Angebot einer Assistentenstelle zusammen mit Torsten Stein.

3 Ress, EuGRZ 1987, S. 361 zur Einheitlichen Europäischen Akte; Ress, JuS 1992, S. 985 zur EU nach dem Vertrag von Maastricht.

4 Instruktive Analyse Schorkopf, S. 209 ff.

5 Calliess, JZ 2004, S. 1033 ff.

6 Zeh, S. 9.

7 Van der Hout, in: Calliess (Hrsg.), S. 145 (157).

8 Dazu bereits Calliess, in: Calliess/Isak (Hrsg.), S. 9 ff.

9 Kritisch zu den Maßnahmen Ruffert, CMLRev 2011/48, S. 1777; differenzierend Calliess, ZEuS 2011/14, S. 213 ff.

se¹⁰ im Jahre 2016 in einer „Polykrise“¹¹ kulminierte, die bis heute anhält, ja sich mit der Corona-Pandemie¹² und dem Krieg in der Ukraine sogar noch verstärkt hat.¹³

Zu Recht sprechen sich die Befürworter einer Erweiterung daher für eine vorhergehende Reform der EU zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit aus. Insoweit wird es jedoch nicht ausreichen, in einigen zusätzlichen Bereichen von der Einstimmigkeit auf Mehrheitsentscheidungen überzugehen. Vielmehr sind tiefergehende Reformen notwendig. Jedoch stoßen die notwendigen Reformen auf vielfältige Widerstände, die in der Tatsache ihren Ursprung haben, dass die EU in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und politischer Hinsicht immer heterogener geworden ist. In der Folge herrscht weder zwischen den 27 Mitgliedstaaten noch unter den europäischen Bürgern ein Konsens über die gewünschte Rolle, die Aufgaben und die Zukunftsperspektiven der EU. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass Reformen innenpolitisch höchst sensible Bereiche vertiefen müssen. So geht es z.B. im Euro-Raum um innenpolitisch so sensible Themen wie eine weitergehende Europäisierung der Finanz- und Haushaltspolitik mit Auswirkungen auf die nationale Sozialpolitik. Auch im Schengen-Raum geht es um nicht weniger sensible Herausforderungen im Bereich einer europäischen Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik samt Innerer Sicherheit. Selbst mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt, dessen Gestalt sich durch die Digitalisierung und die damit verbundenen Innovationen (Plattform-Wirtschaft, Blockchain, Künstliche Intelligenz)¹⁴ sowie die mit Blick auf den Klimaschutz notwendige Dekarbonisierung vor allem in den Bereichen Energie und Verkehr mitunter disruptiv verändern wird,¹⁵ erscheint ein Konsens schwierig.

Durch die im Zuge der Erweiterung größer gewordene Heterogenität der EU ist überdies ihre Fähigkeit zur Governance¹⁶ herausgefordert: Zwar unterstellen die Verträge, dass alle Mitgliedstaaten eine gewisse Grundhomogenität im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte aufweisen (vgl. Art. 49 und Art. 2 EUV), jedoch haben sowohl die Entwicklungen in Ungarn, Polen und Rumänien als auch die Krise im Euro- und Schengenraum den Konflikt über die Bedeutung des Rechts und seine Einhaltung in der europäischen Rechtsgemeinschaft befeuert.¹⁷

10 Hailbronner, in: Giegerich (Hrsg.), S. 195 ff.; Thym, CMLRev 2016/6, S. 1545; *Europäische Kommission* (EPSC), Towards a Security Union, EPSC Strategic Notes, Issue 12 vom 20.4.2016.

11 Vgl. *Präsident Juncker*, Rede vom 21.6.2016 in Athen.

12 Calliess, NVwZ 2021/3, S. 505.

13 Rath/Ekardt, NVwZ 2023/42, S. 293.

14 Zu diesen Herausforderungen die Beiträge von Weber; Langenfeld; Bröhmer; Ukrow, ZEuS 2021/1, S. 11 ff.

15 Dazu Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen, Sondergutachten 2019, Rn. 1 ff.; zu den notwendigen Maßnahmen Calliess/Dross, ZUR 2020/31, S. 456 ff.; Frenz, EuR 2020/55, S. 605 ff.; Schlacke, NVwZ 2022/13, S. 905 ff.

16 Vgl. zum Begriff: *Europäische Kommission*, Weißbuch „Europäisches Regieren“, COM (2001) 428 final.

17 Franzius, DÖV 2018, S. 381; ausführliche Analyse in den Beiträgen in: Closa/Kochenov (Hrsg.).

Von Beginn an aber war das Recht Voraussetzung und zugleich Instrument der europäischen Integration. Denn im Europäischen Staaten- und Verfassungsverbund, den EU und Mitgliedstaaten gemeinsam bilden,¹⁸ ist die europäische Ebene auf die nationalen Regierungen, Verwaltungen und Gerichte angewiesen, die für die Umsetzung, den Vollzug und die Anwendung des Unionsrechts zuständig sind. Vollzugsdefizite, im europäischen Recht schon immer ein Problem,¹⁹ nehmen jedoch aktuell zu: Im Zuge dessen wird europäisches Recht nicht einheitlich umgesetzt und angewandt. Insoweit hatte der EuGH bereits in seinem „Schlachtprämien-Urteil“ aus dem Jahre 1973 sehr eindrücklich und bis heute wegweisend formuliert:²⁰

„Der Vertrag erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Vorteile der Gemeinschaft für sich zu nutzen, er erlegt ihnen aber die Verpflichtung auf, deren Rechtsvorschriften zu beachten. Stört ein Staat aufgrund der Vorstellung, die er sich von seinen nationalen Interessen macht, einseitig das mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verbundene Gleichgewicht zwischen Vorteilen und Lasten, so stellt dies die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem Gemeinschaftsrecht in Frage [...] Ein solcher Verstoß gegen die Pflicht der Solidarität, welche die Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur Gemeinschaft übernommen haben, beeinträchtigt die Rechtsordnung der Gemeinschaft bis in ihre Grundfesten.“

Solchermaßen wurde das Recht zu einer Vertrauen schaffenden Brücke zwischen in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht unterschiedlichen Mitgliedstaaten. Der Anspruch der einheitlichen Anwendung des europäischen Rechts, vermittelt über seinen Vorrang, stößt jedoch zunehmend auf die politische Heterogenität in den Mitgliedstaaten. Immer häufiger greift eine Grundhaltung in den Mitgliedstaaten Platz, im Zuge derer man zwar die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarkts, des Euros oder der Freizügigkeit der eigenen Bürger im Schengen-Raum für sich in Anspruch nehmen will, aber die damit verbundenen, in vertraglichen Regeln zum Ausdruck kommenden Lasten und Verantwortlichkeiten für das „europäische Gemeinwohl“,²¹ die über die prozedurale Dimension des europäischen Solidaritätsprinzips (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV: Unionstreue) bewirkt werden, nicht tragen will.²²

Die vorstehend geschilderten Entwicklungen bilden den Hintergrund für den fehlenden Konsens der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die notwendigen Reformen der EU. Immer deutlicher wird, dass ein Konsens über Reformen eine Antwort auf die Frage voraussetzt, welche Gestalt, Rolle und Entwicklungsperspektive die Mitgliedstaaten und ihre Bürger für die EU wollen.

18 Dazu *Pernice*, S. 385 ff., insbes. S. 625 ff.; differenzierend *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 1 EUV, Rn. 41–50 ff.

19 Instruktiv am Beispiel des Umweltrechts die Beiträge in *Lübbe-Wolff*.

20 EuGH, C-39/72, *Kommission/Italien*, Urt. v. 7. Februar 1973, ECLI:EU:C:1973:13, Rn. 24 f.

21 Dazu *Calliess*, in: *Brugger/Kirste/Anderheiden* (Hrsg.), S. 173.

22 Vertiefend mit aktuellen Beispielen *Bieber*, ZEuS 2021/1, S. 221 ff.

B. Mögliche Entwicklungspfade der EU im Weißbuch zur Zukunft Europas vom 1. März 2017

Vor dem vorstehend skizzierten Hintergrund formulierte das am 1. März 2017 von der Kommission vorgelegte Weißbuch zur Zukunft Europas²³ – im Unterschied zu früheren Weißbüchern – keinen Fahrplan (sog. Roadmap) mit konkreten Reformvorschlägen- und schritten. Vielmehr wurden im Weißbuch unter bewusstem Verzicht auf institutionelle und kompetenzielle Fragen fünf mögliche Szenarien (Entwicklungspfade) für die EU der 27 im Jahre 2025 skizziert.²⁴ Diese dürfen nicht als Vorschläge der Kommission missverstanden werden, vielmehr sollen sie eine europäische Debatte anregen. Ergänzt werden die Szenarien im Hinblick auf bestimmte Politikfelder durch sog. Reflexionspapiere zu den Themenfeldern Globalisierung und Handelspolitik, Soziale Dimension, Reform der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Verteidigung und Haushalt.²⁵ Ziel dieser Arbeiten war eine breite Debatte, im Zuge derer sich Regierungen, Parlamente und Bürger der Mitgliedstaaten über den einzuschlagenden europäischen Weg Klarheit verschaffen sollten.

Das Szenario 1 „Weiter wie bisher“ setzt auf den pragmatisch orientierten Prozess eines tagespolitischen Weiterhangelns („Muddeling Through“) von Krise zu Krise.²⁶ Insoweit geht es darum, pragmatisch die aktuellen Herausforderungen der EU zu bewältigen und solchermaßen Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Konkret bedeutet dies: Die 27 Mitgliedstaaten und die EU-Organe verfolgen in dem so definierten Rahmen zwar eine gemeinsame Agenda, das Tempo der Beschlussfassung hängt jedoch davon ab, wie zügig es ihnen gelingt, Differenzen auszuräumen, damit gemeinsame langfristige Prioritäten umgesetzt werden können.

In dem Wunsch, die EU zu entpolitisieren und ihre Gesetzgebungsaktivitäten zu reduzieren, wird in Szenario 2 „Schwerpunkt Binnenmarkt“ das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zur „Hauptdaseinsberechtigung“ der EU27 gemacht. Für den Warenverkehr erweist sich dies einfacher als für andere Bereiche. Da der Schwerpunkt dieses Szenarios in hohem Maße auf dem Abbau von nationaler Regulierung, vor allem vermittelt über die Grundfreiheiten (sog. negative Integration), liegt, bleiben in Fragen gemeinsamer Verbraucher-, Sozial- und Umweltstandards sowie Steuern und Beihilfenkontrolle Differenzen bestehen oder verschärfen sich. In den außerhalb des Binnenmarkts liegenden Bereichen wie Mig-

23 *Europäische Kommission*, Weißbuch zur Zukunft Europas: Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien, COM (2017) 2025.

24 In enger Anlehnung an die Formulierungen in: *Europäische Kommission*, Weißbuch zur Zukunft Europas: Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien, COM (2017) 2025.

25 *Europäische Kommission*: Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“, COM(2017) 240; Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas, COM(2017) 206; Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, COM(2017) 291; Reflexionspapier über die Zukunft der Europäischen Verteidigung COM(2017) 315; Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen, COM(2017) 358.

26 Positiv dazu *Emmanouilidis/Zuleeg*.

ration, Sicherheit oder Verteidigung gibt es keinen gemeinsamen Willen, stärker zusammenzuarbeiten.

Szenario 3 **„Wer mehr will, tut mehr“** nimmt unter dem Begriff „Coalitions of the Willing“ Aspekte eines Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten für die EU27 auf. Es formieren sich eine oder mehrere „Koalitionen der Willigen“, die in bestimmten Politikbereichen zusammenarbeiten. „Dies kann Bereiche wie Verteidigung, innere Sicherheit, Steuern oder Soziales betreffen. Das bedeutet, dass neue Gruppen von Mitgliedstaaten spezifische Rechts- und Finanzregelungen vereinbaren, um ihre Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen zu vertiefen. Wie im Falle des Schengen-Raums oder des Euro kann dies auf dem bestehenden EU-Rahmen aufbauen, setzt aber die Präzisierung von Rechten und Pflichten voraus.“ Entscheidend ist, dass der Status der übrigen Mitgliedstaaten gewahrt bleibt und es ihnen jederzeit offensteht, sich im Laufe der Zeit denjenigen anzuschließen, die vorangehen. „In den Bereichen Sicherheit und Justiz gehen mehrere Länder einen Schritt weiter und beschließen, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten auszubauen, indem sie im Kampf gegen organisierte Kriminalität und terrorismusbezogene Aktivitäten all ihre Erkenntnisse teilen. Eine Gruppe von Ländern aus Mitgliedern des Euro-Währungsgebiets und möglicherweise einigen anderen Mitgliedstaaten entscheidet sich nach Szenario 3 beispielsweise für eine deutlich engere Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Soziales.“

In Szenario 4 **„Weniger, aber effizienter“** konzentriert sich die EU auf einige zentrale Politikfelder, setzt politische Prioritäten und erhält hier mehr Kompetenzen, vor allem auch im Vollzugsbereich.²⁷ Damit soll nicht zuletzt der allgegenwärtigen Kritik entgegengetreten werden, die EU verliere sich im „Kleinkarierten“ und liefere nicht mit Blick auf die großen, europäischen Herausforderungen.²⁸

In Szenario 5 **„Viel mehr gemeinsames Handeln“** arbeiten alle Mitgliedstaaten auf allen Gebieten enger zusammen als zuvor. Im Zuge dessen werden bestehende Defizite vor allem in den „Schönwetterräumen“ durch die Einsicht aller Mitgliedstaaten in die notwendige Vervollständigung und Vertiefung aller europäischen Politiken behoben.²⁹ Entscheidungen werden auf europäischer Ebene mit Mehrheit und schneller getroffen und rasch umgesetzt. Innerhalb des Euro-Währungsgebiets, aber auch in allen anderen Mitgliedstaaten, die sich anschließen wollen, werden fiskalische, soziale und steuerliche Fragen sowie die europäische Aufsicht über den Finanzdienstleistungssektor wesentlich stärker koordiniert.³⁰ Die EU stellt zusätzli-

27 Europäische Kommission, Weißbuch zur Zukunft Europas, COM (2017) 2025, S. 22.

28 Symptomatisch für diese – auch oftmals auf der nationalen Ebene zu hörenden – Kritik siehe: Bittner, So nicht, Europa! – Die drei großen Fehler der EU, 2010.

29 Szenario 5 wurde mitunter auch als Verhofstadt-Szenario bezeichnet. Grund hierfür ist der ambitionierte und föderal geprägte Verhofstadt-Bericht des EP: *Europäisches Parlament, Bericht über mögliche Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union* (2014/2248(INI)); vgl. ferner auch die Vorschläge der *Spinelli Group/Bertelsmann Stiftung*, A Fundamental Law of the European Union, 2013.

30 Vgl. den sog. Fünf Präsidenten Bericht, Die WWU vollenden, Juni 2015, Mitteilung der Kommission, COM(2015) 600 final.

che Finanzmittel zur Verfügung, um die wirtschaftliche Entwicklung anzukurbeln und auf regionaler, sektoraler und nationaler Ebene auf Schocks reagieren zu können.³¹ Auf der internationalen Ebene spricht Europa in Handelsfragen mit einer Stimme und ist in den meisten internationalen Foren mit einem Sitz vertreten. Sicherheit und Verteidigung haben Priorität. Der Schengenraum löst das Versprechen, ein "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" zu sein ein. Wo Mitgliedstaaten überfordert sind, springen europäische Agenturen unterstützend ein. In diesem Sinne wird auch die Migrationspolitik wirksam koordiniert und in vollständiger Komplementarität mit der NATO wird eine Europäische Verteidigungsunion geschaffen.

C. Vorschläge für eine flexiblere EU

I. Einführung

Nach ihrem (inoffiziellen) Motto ist die EU „in Vielfalt geeint“. Dahinter verbirgt sich ein mehrdimensionales Spannungsverhältnis: Vielfalt ist eine Stärke der EU, zugleich ist sie mit Blick auf Einheit und Gleichbehandlung (Art. 4 Abs. 2 EUV; Art. 18 AEUV) als Ideal der europäischen Integration eine Herausforderung. Im Zuge der Erweiterung ist die EU in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und politischer Hinsicht immer vielfältiger und damit heterogener geworden. Wenn aus dieser Heterogenität so unterschiedliche Interessen resultieren, dass im Rahmen europäischer Politiken kein Konsens mehr über notwendige Maßnahmen und Reformen zu erreichen ist, dann gerät die EU – analog zur (stark ökonomisch begründeten) Analyse des Historikers Paul Kennedy – in den Zustand eines ihre Existenz bedrohenden „imperial overstretch“. ³² Um damit verbundene Prozesse der Desintegration zu verhindern, sollte die zukünftige Architektur der EU vor ihrer Erweiterung im Sinne von Szenario 3 des Weißbuchs flexibler gestaltet werden. Dies kann durch verschiedene Formen von "Coalitions of the Willing and Able" geschehen. Diesbezügliche Modelle können von der vertraglich in Art. 20 EUV und Art. 326 ff. AEUV geregelten verstärkten Zusammenarbeit über andere Formen der differenzierten Integration bis hin zu einer asymmetrischen Integration in einem Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten oder variablen Geometrie reichen.³³

II. Differenzierte Integration durch konzentrische Kreise

In diesem Rahmen liegt es nahe, an die bekannten und vieldiskutierten Vorschläge für eine EU der konzentrischen Kreise anzuknüpfen, in deren Mittelpunkt sich ein

31 Zu Szenario 5 mit einem starken Akzent hierauf: von *Bogdandy/Ioannidis*, KritV 2024/1, S. 62 (70 ff.).

32 *Kennedy*, S. 536 ff.; dazu *Calliess*, in: *Calliess/Isak* (Hrsg.), S. 10 ff.

33 Zu den unterschiedlichen Formen *Thym*, S. 28 ff.; am Beispiel europäischer Umweltpolitik *Calliess*, EurUP 2007/5, S. 54; am Beispiel der WWU *Piris*, S. 61 ff.

innerer Kreis von Mitgliedstaaten befindet. Dieser wird im bekannten *Schäuble-Lamers-Papier*³⁴ als "Kerneuropa" bezeichnet. Dieser Kern bildet eine föderal organisierte Politische Union, definiert durch Szenario 5, mithin also u.a. durch einen voll funktionsfähigen Euro- und Schengenraum sowie eine Verteidigungsunion, verwirklichen wollen. Dabei teilt die Kernunion die Aufgaben und Kompetenzen der sie umgebenden, weniger integrierten Kreise, die von einem supranationalen Binnenmarkt und einer Zollunion bis hin zu intergouvernementaler Kooperation reichen können. Das langfristige Ziel aller Mitgliedstaaten bliebe zwar das einer immer engeren Union. Allerdings würde dieses Ziel durch „zwischenzeitliche“ Differenzierung erreicht werden.³⁵ Ein solches (relativ statisches) „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“, das parallele und voneinander getrennte Räume mit verschiedener Integrationsdichte etabliert, wird allerdings nicht nur von den Beitrittskandidaten, sondern auch von vielen Mitgliedstaaten abgelehnt. Insoweit besteht die Befürchtung, zu "Europäern 2. Klasse" zu werden.

III. Eine durch den Binnenmarkt definierte Kernunion plus Pioniergruppen

Vor diesem Hintergrund ließe sich als Alternative eine neue Architektur der EU vorstellen, in deren Mittelpunkt sich zwar ebenfalls ein innerer Kreis („Kernunion“) von Mitgliedstaaten befindet. Anders als dies die bislang diskutierten Kerneuropa-Vorschläge intendieren, sollte sich dieser Kern der EU aber nicht über eine vertiefte politische Integration definieren, sondern über den ökonomischen Minimalkonsens der EU, den Binnenmarkt samt ihn ordnungspolitisch flankierender Politiken. Denn nach wie vor ist die Teilhabe am Binnenmarkt und seinen über die Strukturfonds finanzierten Kohäsionspolitiken das treibende Motiv einer Mitgliedschaft in der EU. Auch wenn dies auf den ersten Blick dem historischen Narrativ der europäischen Integration widerspricht, so würde Mitgliedschaft in der EU im Kern "nur" Mitgliedschaft im Binnenmarkt samt flankierender Politiken (z.B. Handel, Umwelt- und Verbraucherschutz) bedeuten. Dies würde nicht nur viele Konflikte der EU, die ja primär um die europäische Beschränkung nationaler Souveränität in politischen Fragen kreisen, entschärfen. Sondern dies würde auch die erwähnten Vollzugsprobleme reduzieren, da es beim Binnenmarkt um politisch weniger sensible und komplexe Politikbereiche geht, die zugleich weitgehend in einem Zusammenspiel von Zivilgesellschaft und Gerichten durchgesetzt werden. Stichwort ist insoweit die durch die Marktfreiheiten bewirkte Mobilisierung der Unionsbürger für die Durchsetzung des Unionsrechts,³⁶ die im auf konkretisierende Legislativmaßnahmen angewiesenen Schengenraum (wenn überhaupt) nur begrenzt gespiegelt werden kann. Insoweit als von diesem Kern wie bisher auch

34 Vgl. z.B. das sog. *Schäuble/Lamers-Papier*, dazu die Beiträge von *Lamers/Green/Wessels/Hasse*, Wirtschaftsdienst 1994/74, S. 495 ff.

35 Ausführlich *Calliess*, Yearbook of European Law 2021/40, S. 27 ff.

36 Erstmals EuGH, Rs. 26/62, *Van Gend & Loos*, Urt. v. 5. Februar 1963, 1 (25); dazu *Kingreen*, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches VerfR, S. 705 ff.; *Masing*, S. 175 ff.; *Calliess*, 2010, S. 359 ff.

die den Binnenmarkt flankierenden Politiken, also vor allem die Umwelt-, Verbraucherschutz und Sozialpolitik. umfasst wäre, geht dieser Vorschlag über Szenario 2 des Weißbuchs hinaus.

Jener Kreis von Mitgliedstaaten, die mehr (politische) Integration, also z.B. einen voll funktionsfähigen Euro- oder Schengenraum oder eine Verteidigungsunion verwirklichen wollen, könnten dies von der durch den Binnenmarkt definierten Kernunion ausgehend in ergänzenden Pioniergruppen tun. Um den Binnenmarktkern der EU würden sich also in Form von überschneidenden Kreisen jene stärker integrierte politische Räume bilden, die miteinander über gemeinsame Institutionen, die Funktionsprinzipien des Anwendungsvorrangs und der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unionsrechts sowie die europäischen Ordnungsprinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Subsidiarität, Solidarität und Kohärenz verbunden sind. Die Anzahl dieser Pioniergruppen wäre weder begrenzt noch müssten sie einem bestimmten Modell folgen: Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Umfang und Form der vertieften Integration können von dem jeweiligen Politikbereich abhängen. Die daraus fließenden Vorteile, der europäische Mehrwert der Pioniergruppe, stünde jedoch nur deren Mitgliedern offen, bildet aber damit zugleich einen Anreiz, der Pioniergruppe beizutreten. Nicht zuletzt bestünde die Möglichkeit, dass sich die Pioniergruppen bei Bedarf auch gegenüber Drittstaaten öffnen, also z.B. in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine enge Kooperation mit dem Vereinigten Königreich ermöglichen.

All dies setzt einen klaren institutionellen Rahmen der EU voraus: Wenn jeder willige und dazu fähige Mitgliedstaat jederzeit einer Pioniergruppe beitreten können soll, dann dürfen die Pioniergruppen aus Gründen der Kohärenz – abgesehen von Agenturen – keine neuen Institutionen gründen. Vielmehr würden die bestehenden EU-Institutionen schnittmengenartig genutzt und ihre Verfahren und Entscheidungsbefugnisse für die jeweilige Pioniergruppe erweitert. Kommission und EuGH sichern im Verhältnis zwischen EU und Pioniergruppen die Kohärenz, in Rat und EP entscheiden nur die Mitglieder der jeweiligen Pioniergruppe. Jede Pioniergruppe hat jedoch ihren eigenen (zum Binnenmarktkern zusätzlichen) Haushalt, der sich aus den von den Pionierstaaten vereinbarten Mitteln speist.

Mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Binnenmarktkern, könnte diese neue Architektur aufs Gleis gesetzt und dann auch als Integrationsoption für jene “alten” Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, die sich mit den notwendigen Reformen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der EU³⁷ schwer tun.

IV. Mehr Flexibilität in der Mitgliedschaft

Zugleich sollten die Pioniergruppen durch mehr Flexibilität in der Mitgliedschaft geprägt sein. Ausgangspunkt ist, dass die nicht an einer Pioniergruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten können mit allen Rechten und Pflichten (vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3 EUV) im Binnenmarktkern der Union verbleiben können, ohne dass insoweit

37 Vgl. Calliess, EuZW 2023/17, S. 781 ff.

die "Verfassungserwartung" des Art. 1 EUV gilt, dass an weiteren Integrationsritten der „immer engeren Union“ mitzuwirken ist.³⁸ Zugleich dürfen sie jedoch andere Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Pioniergruppen zu bilden.³⁹

Die Pioniergruppen gehen mit dem Ziel vertiefter Integration voran und schaffen insoweit ein positives Beispiel, dessen Ausstrahlungswirkung in Form der mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile andere Mitgliedstaaten motiviert, sich anzuschließen. Die vertiefte Integration der Pioniergruppen könnte sich im Wege einer (idealiter durch Vertragsänderung entsprechend erleichterten Form) verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 20 EUV i.V.m. Art. 326 ff. AEUV (im Bereich der Verteidigungspolitik gem. Art. 42 Abs. 6, 46 EUV), hilfsweise aber auch im Wege intergouvernementaler Zusammenarbeit vollziehen. Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit muss gem. Art. 20 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 329 Abs. 1 AEUV von einer qualifizierten Mehrheit aller Mitgliedstaaten im Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt werden; Einstimmigkeit ist nur im Rahmen der GASP erforderlich.⁴⁰ Anschließend müssten die an einer verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten neue Regeln im Einklang mit der jeweiligen Rechtsgrundlage im Vertrag annehmen. Damit z.B. innerhalb von "Pioniergruppen" die Entscheidungsfindung nicht durch die Einstimmigkeitsregel behindert wird, muss die in Artikel 333 AEUV festgelegte spezifische Passerelleklausel für die verstärkte Zusammenarbeit genutzt werden, die es der Pioniergruppe ermöglicht, abweichend von der Rechtsgrundlage der jeweiligen Politik (z.B. Art. 113 AEUV) ihren Entscheidungsprozess von der Einstimmigkeit auf die qualifizierte Mehrheit umzustellen.

Wie die Austrittsklausel des Art. 50 EUV unterstreicht ist die EU auf Freiwilligkeit gegründet. Daher sollte eine neue Architektur der EU im Unterschied zur heutigen "Einbahnstraße" des Integrationsprozesses neue Formen dynamischer Flexibilität ermöglichen. Hierüber sollten sich die Pioniergruppen definieren. Analog zu der grundsätzlichen Offenheit der EU für den Beitritt europäischer Verfassungsstaaten (Art. 49 EUV) verlangt dies einerseits, dass die jeweiligen Pioniergruppen Mitgliedstaaten der EU den Zugang ermöglichen, wenn diese willens und in der Lage sind, deren ambitioniertere Ziele zu verwirklichen (vgl. auch Art. 331 Abs. 1 AEUV). Andererseits zeichnen sich Pioniergruppen gerade dadurch aus, dass sie nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner spiegeln, sondern einen effizienten und zukunftsorientierten Zusammenschluss der Willigen und Fähigen bilden. Insoweit kann es keinen Freibrief für die Mitgliedstaaten der Pioniergruppe geben: Einmal

38 Siehe Schlussfolgerungen des *Europäischen Rates*, EUCO 1/16, 19.2.2016, S. 9, in Bezug auf den Standpunkt hinsichtlich einer neuen Beziehung mit dem Vereinigten Königreich, falls dieses im Brexit-Referendum mit „Remain“ stimmen würde: „Derartige Prozesse ermöglichen infolgedessen verschiedene Wege der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und gestatten es denjenigen, die die Integration vertiefen möchten, weiter voranzugehen, wobei sie die Rechte derjenigen achten, die diesen Weg nicht einschlagen wollen.“

39 Erklärung von Rom, Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, 25.3.2017.

40 Ruffert, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 329 EUV, Rn. 2 f.

Mitglied müssen sie konstant ihren Willen unter Beweis stellen, die gemeinsam beschlossenen „Pionierziele“ zu erfüllen. Sind sie dazu – z.B. im Zuge einer Krise – nicht mehr in der Lage, dann können ihnen die Institutionen aus den Ressourcen der Pioniergruppe basierend auf dem Modell der kooperativen Rechtdurchsetzung finanzielle, technische oder administrative Hilfe anbieten.⁴¹ Sollte ein Mitglied diese Hilfe nicht annehmen oder aber aus anderen Gründen, z.B. nach einer Wahl mit Regierungswechsel, nicht mehr willens sein, die ambitionierten Ziele der Pioniergruppe zu erfüllen, dann müsste es diese verlassen. Zu diesem Zweck müsste jede Pioniergruppe zwingend über eine Austritts- und Ausschlussklausel verfügen. Diese könnte nach dem Vorbild von Art. 46 Abs. 4 und 5 EUV gestaltet werden, der die erwähnten verteidigungspolitischen Pioniergruppen adressiert. Der Austritt oder Ausschluss aus der Pioniergruppe würde aber nicht die Mitgliedschaft in der EU betreffen, vielmehr fiele der betreffende Mitgliedstaat in die durch den Binnenmarkt definierte Kernunion zurück, womit er freilich die Integrationsvorteile der verlassenen Pioniergruppe verliert.

D. Zusammenfassendes Ergebnis

Die EU ist im Zuge ihrer Erweiterung von 6 Mitgliedstaaten auf heute 27 Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und politischer Hinsicht **immer heterogener** geworden. Wenn hieraus so unterschiedliche Interessen resultieren, dass im Rahmen europäischer Politiken kein Konsens mehr über notwendige Maßnahmen und Reformen erreicht werden kann, dann leidet die Handlungsfähigkeit der EU. Ihre Legitimation schwindet und sie gerät in den Zustand einer ihre Existenz bedrohenden Überdehnung. Vor diesem Hintergrund gilt es, die zukünftige Architektur flexibler (und damit zugleich dynamischer) zu gestalten, um Prozesse der Desintegration zu verhindern.

Ein statisches „**Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten**“, das parallele und voneinander getrennte Räume mit verschiedener Integrationsdichte etabliert, wird nicht nur von den neuen Beitrittskandidaten wie der Ukraine und den Westbalkanstaaten, sondern auch von vielen Mitgliedstaaten abgelehnt. Insoweit besteht die Befürchtung, zu „**Europäern 2. Klasse**“ zu werden.

Als **Lösung** ließe sich eine **neue Architektur** für die EU vorstellen, in deren Mittelpunkt sich ein innerer Kreis („Kernunion“) von Mitgliedstaaten befindet. Anders als dies bislang bekannte Kerneuropa-Vorschläge intendieren, sollte sich dieser Kern der EU aber **nicht** über eine vertiefte **politische** Integration definieren, sondern über den **ökonomischen Minimalkonsens** der EU, den Binnenmarkt. Nach wie vor ist die Teilhabe am grenzüberschreitenden europäischen Markt und den ergänzenden, projektbezogenen Finanztransfers für strukturschwache Regionen das treibende Motiv einer Mitgliedschaft in der EU. Auch wenn diese Neuausrichtung auf den ersten Blick dem historischen Narrativ der europäischen Integration widerspricht, so würde **Mitgliedschaft in der EU dann im Kern Mitgliedschaft**

41 Dazu Calliess, in: Kirchhof/Keller/Schmidt (Hrsg.), S. 275 ff.

im **Binnenmarkt** samt der diesen ordnungspolitisch flankierende Politiken (z.B. Wettbewerbskontrolle, Verbraucher- und Umweltschutz) bedeuten. Dies würde nicht nur viele Konflikte der EU, die ja primär um die europäische Beschränkung nationaler Souveränität in politischen Fragen kreisen (z.B. Migrationspolitik), entschärfen. Sondern dies würde auch die Vollzugsprobleme bei der Anwendung der gemeinsamen europäischen Regeln reduzieren, da es beim Binnenmarkt um politisch weniger sensible und komplexe Politikbereiche geht, die zugleich weitgehend in einem Zusammenspiel von Zivilgesellschaft und Gerichten durchgesetzt werden. Mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Binnenmarktkern, könnte diese neue Architektur aufs Gleis gesetzt und dann auch als Integrationsoption für "alte" Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Um den Binnenmarktkern der EU könnten sich in Form von sich überschneidenden Kreisen stärker integrierte politische Räume bilden, die allesamt durch die europäischen Ordnungsprinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Subsidiarität und Solidarität verbunden sind. Jener Kreis von Mitgliedstaaten, die mehr (politische) Integration, also z.B. einen voll funktionsfähigen Euro- oder Schengenraum oder eine Verteidigungsunion verwirklichen wollen, könnten dies von der durch den Binnenmarkt definierten Kernunion ausgehend in ambitionierten **Pioniergruppen** tun. Diese würden die bestehenden EU-Institutionen des Kerns nutzen, wobei ihre Handlungsfähigkeit durch **Mehrheitsentscheidungen** sichergestellt werden muss. Die Pioniergruppen gehen daher mit dem Ziel vertiefter Integration voran und schaffen insoweit ein positives Beispiel, dessen **Ausstrahlungswirkung** in Form der mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile andere Mitgliedstaaten motiviert, sich anzuschließen.

Die Pioniergruppen stehen zunächst einmal allen **Mitgliedstaaten der Kernunion offen**. Darüber hinaus könnten bestimmte Pioniergruppen **auch gegenüber Drittstaaten geöffnet werden, so dass Kooperationen mit dem Vereinigten Königreich in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik möglich werden**.

Im Interesse der europäischen Handlungsfähigkeit ist das Leitprinzip der Kernunion konsequent umzusetzen, wonach die Pioniergruppen nur jenen Mitgliedstaaten offenstehen, die **willens und in der Lage** sind, deren ambitionierte Ziele zu verwirklichen. Sollte daher ein Mitgliedstaat überfordert sein und ihm angebotene europäische Unterstützung nicht annehmen oder aber aus anderen Gründen, z.B. nach einer Wahl mit Regierungswechsel, nicht mehr willens sein, die ambitionierten Ziele der Pioniergruppe zu erfüllen, dann muss ein Mechanismus vorgesehen sein, der seinen Austritt und Ausschluss aus der Pioniergruppe ermöglicht. In diesem Fall wäre er jedoch nicht aus der EU ausgeschlossen, sondern verlöre "nur" die Integrationsvorteile der Pioniergruppe. Im übrigen fiele er in den Binnenmarktkern der EU zurück.

Bibliographie

BIEBER, ROLAND, *Wechselseitige Verantwortung der Mitgliedstaaten – Ein Rechtsprinzip der Europäischen Union?*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2021, Jg. 24(1), S. 221–230

- BITTNER, JOCHEN, *So nicht, Europa! – Die drei großen Fehler der EU*, 1. Auflage, München, 2010
- BRÖHMER, JÜRGEN, *Die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Private – Am Beispiel der Universitäten in Australien*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2021, Jg. 24(1), S. 43–64
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Art. 1 EUV* in: Calliess, Christian; Ruffert Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV Kommentar, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, 6. Auflage, München, 2022
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Braucht die Europäische Union eine Kompetenz zur (Corona-) Pandemiebekämpfung*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2021, Jg. 3, S. 505–584
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Das EU-Umweltrecht im politischen Dilemma zwischen Einheit und Vielfalt*, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2007, Jg. 5(2), S. 54–69
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Europa als Wertegemeinschaft – Integration und Identität durch europäisches Verfassungsrecht?*, JuristenZeitung, 2004, S. 1033–1045
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Gemeinwohl in der Europäischen Union – Vom Staaten- und Verfassungsverbund zum Gemeinwohlverbund*, in: Brugger, Winfried (Hrsg.), *Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt*, Baden-Baden 2002, S. 173–213
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Perspektive des Euro zwischen Solidarität und Recht – Eine rechtliche Analyse der Griechenlandhilfe und des Rettungsschirms*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2011, Jg. 14(2), S. 213–229
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Bausteine einer erneuerten Europäischen Union. Auf der Suche nach dem europäischen Weg: Überlegungen im Lichte des Weißbuchs der Europäischen Kommission zur Zukunft Europas*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2018, Jg. 37(1-2), S. 1–9
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Die Verfassung der EU im Kontext der Erweiterung – Eine Einführung anhand von drei Szenarien*, in: Christian Calliess; Hubert Isak (Hrsg.), *Der Konventsentwurf im Kontext der Erweiterung*, Baden-Baden 2004, S. 9–28
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Erweiterung und Reform der Europäischen Union*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2023, Jg. 34(17), S. 781–788
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Szenarien für die EU der Zukunft*, in: Kirchhof, Gregor; Keller, Mario; Schmidt, Reiner (Hrsg.), *Europa: In Vielfalt geeint!*, München, 2020, S. 263–296
- CALLIESS, CHRISTIAN; DROSS, MIRIAM, *Umwelt- und Klimaschutz als integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik*, Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 31(9), S. 456–464
- CLOSA, CARLOS; KOCHENOV, DIMITRY; WEILER, JOSEPH (Hrsg.), *Rule of Law Oversight in the European Union*, 2016

- EMMANOUILIDIS, JANIS/ZULEEG, FABIAN, *EU@60 – Countering a Regressive and Illiberal Europe*, European Policy Centre, Oktober 2016
- FRANZIUS, CLAUDIO, *Der Kampf um Demokratie in Polen und Ungarn: Wie kann und soll die Europäische Union reagieren?*, Die Öffentliche Verwaltung 2018, Jg. 64(10), S. 381–389
- FRENZ, WALTER, *Klimaeuroparecht zwischen Green Deal und Corona*, Europa-recht, 2020, Jg. 55(6), S. 605–621
- GIEGERICH, THOMAS; HEINZ, URSULA (Hrsg.), *Herausforderungen und Perspektiven der EU*, Berlin, 2012
- HAILBRONNER, KAY, *Europäisches Asyl- und Einwanderungsrecht: Festung Europa?*, in: Giegerich, Thomas; Heinz, Ursula (Hrsg.), *Herausforderungen und Perspektiven der EU*, 1. Auflage, Berlin, 2012, S. 196–211
- KENNEDY, PAUL, *The Rise and Fall of the Great Powers: Economic Change and Military Conflict from 1500–2000*, 1. Auflage, Lanham, 1987
- KINGREEN, THORSTEN, *Grundfreiheiten*, in: von Bogdandy, Armin; Bast, Jürgen (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Auflage, Heidelberg, 2009, S. 705–748
- LAMERS, KARL; GREEN, PAULINE; WESSELS, WOLFGANG; HASSE, ROLF H., *Ein Kerneuropa in der Europäischen Union?*, Wirtschaftsdienst, 1994, Jg. 74(10), S. 495–506
- LANGENFELD, CHRISTINE, *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2021, Jg. 24(1), S. 33–42
- LÜBBE-WOLFF, GERTRUDE, *Der Vollzug des europäischen Umweltrechts*, Berlin, 1996
- MASING, JOHANNES, *Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts*, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1997, S. 175–238
- PERNICE, INGOLF (Hrsg.), *Europa-Visionen*, 2007, Berlin
- PERNICE, INGOLF, *Der Europäische Verfassungsverbund*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2020
- PIRIS, JEAN-CLAUDE, *The Future of Europe. Towards a Two-Speed EU?*, 1. Auflage, Cambridge, 2012
- RATH, THERESA/EKARDT, FELIX, *Energiekrise: Rechtsentwicklungen auf EU- und Bundesebene. Ein Update*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2023, Jg. 42(5), S. 293–297
- RESS, GEORG, *Das deutsche Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte/Ein Schritt zur „Föderalisierung“ der Europapolitik*, Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 1987, 361–
- RESS, GEORG, *Die Europäische Union und die neue juristische. Qualität der Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften*, JuS 1992, 985–

- RESS, GEORG, *Die Europäischen Gemeinschaften und der deutsche Föderalismus*, Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 1986, 549–
- RESS, GEORG, *Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz*, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 48, 1990, S. 56–118
- RUFFERT, MATTHIAS, *Art. 329 EUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV Kommentar, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, 6. Auflage, München, 2022
- RUFFERT, MATTHIAS, *The European debt crisis and European Union law*, Common Market Law Review, 2011, Jg. 48(6), S. 1777–1805
- SCHLACKE, SABINE, *Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2022, Jg. 41(13), S. 905–912
- SCHORKOPF, FRANK, *Die unentschiedene Macht*, 1. Auflage, Wien, 2023
- SPINELLI GROUP; BERTELSMANN STIFTUNG, *A Fundamental Law of the European Union*, Gütersloh, 2013
- THYM, DANIEL, *The “refugee crisis” as a challenge of legal design and institutional legitimacy*, Common Market Law Review, 2016, Jg. 53(6), S. 1545–1573
- THYM, DANIEL, *Ungleichzeitigkeit und europäisches Verfassungsrecht*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2004
- UKROW, JÖRG, *Wehrhafte Demokratie 4.0 – Grundwerte, Grundrechte und Social Media-Exzesse*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2021, Jg. 24(1), S. 65–98
- VAN DER HOUT, ROBIN, *Äußere Sicherheit durch gute Nachbarschaft? Die sicherheitspolitische Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik*, in: Calliess, Christian (Hrsg.), *Äußere Sicherheit – neue Herausforderungen an eine neue Staatsaufgabe – Wissenschaftliches Kolloquium aus Anlaß des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Torsten Stein*, Baden-Baden, 2005
- VON BOGDANDY, ARMIN; IOANNIDIS, MICHAEL, *Die republikanische Entwicklung der europäischen Gesellschaft im Lichte des Weißbuchs von 2017*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften, 2024, Jg. 107(1), S. 62–78
- WEBER, STEFAN, *Kontrolle durch Massenmedien, Kontrolle durch Gerichtsbarkeit*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2021, Jg. 24(1), S. 11–32
- ZEH, JULI, *Recht auf Beitritt?*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2002



© Christian Calliess